

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Altölverordnung (AltölV)

Punkt der 581. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1987

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen
zuzustimmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Auf Grund

- des § 5 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, des § 5 b Satz 4
sowie des § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Abfallge-
setzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) wird von
der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten
Kreise,
- des § 13 Abs. 5 Nr. 2 des Abfallgesetzes wird von
der Bundesregierung,

...

- des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Abfallgesetzes wird vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 34 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie
- des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird von der Bundesregierung

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:"

Begründung:

Einfachere Fassung der Eingangsworte.

U

2. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten sind im vierten Spiegelstrich vor der Bezeichnung

"§ 34 Abs. 1"

die Bezeichnungen

"§ 7 Abs. 1, § 23 Abs. 1"

einzufügen.

Begründung:

Die Regelung in § 5 Abs. 2 der Vorlage bedarf, soweit sie sich an die Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen richtet, der Ermächtigungsgrundlage des § 7 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und, soweit die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen betroffen sind, der Ermächtigungsgrundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG.

3. Zu §§ 2 und 10

In § 2 Abs. 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Die Aufteilung von § 2 in Absätze entfällt.

Als Folge ist

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. entgegen § 2 Satz 2 andere Altöle aufarbeitet, obwohl sie schädliche Stoffe enthalten, die das Aufarbeitungsverfahren erschweren oder sich in den Produkten der Aufarbeitung anreichern,"

(Hinweis: Weitere Änderung von § 10 Abs. 1 Nr. 1 bei Annahme von Ziffer 15.)

Begründung:

Aus der Definition des Begriffs der Aufarbeitung in § 1 der Regierungsvorlage folgt, daß Altöle nur in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgearbeitet werden. Dabei handelt es sich um Anlagen nach Nr. 4.4 oder Nr. 4.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Angaben über die Beschaffenheit der in solchen Anlagen eingesetzten Stoffe sowie über das Verfahren und die beim Betrieb entstehenden Produkte sind bereits Gegenstand immissionsschutzrechtlicher Pflichten nach §§ 15, 16 und 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Somit sind die in Satz 2 und 3 vorgesehenen Regelungen entbehrlich. Im übrigen reichen entgegen den Ausführungen in der Begründung der Regierungsvorlage die Ermächtigungsgrundlagen in § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AbfG sowie in §§ 34, 35 und 37 BImSchG zur Statuierung einer Anzeigepflicht nicht aus. Das gleiche gilt für § 11 Abs. 2 AbfG.

U

4. Zu §§ 3, 10, 11 und 14

In § 3 sind die Angabe "(1)" und der Absatz 2 zu streichen.

Als Folge sind

- in § 10 die Angabe "(1)", der Absatz 2 und in Nummer 2 die Angabe "Abs. 1",
- in § 11 die Worte
"und Produkte der Altölaufarbeitung" und
- in § 14 Satz 1 und 2 jeweils die Angabe "Abs. 1" zu streichen.

Begründung:

Mit der Regelung in § 3 Abs. 2 der Vorlage soll verhindert werden, daß Aufarbeitungsprodukte ab einem bestimmten Gehalt an PCB in den freien Handel gelangen. Dieses umweltpolitische Anliegen wird vom Bundesrat nachdrücklich unterstützt. Er hält es jedoch im Hinblick darauf, daß es sich bei den betreffenden Stoffen begrifflich nicht um Altöle im Sinne des § 5 a Abs. 1 des Abfallgesetzes, sondern um Erzeugnisse der Aufarbeitung handelt, nicht für zweckmäßig, die Regelung in eine auf Altöle bezogene Rechtsvorschrift einzubeziehen. Die Beachtung durch die betroffene Wirtschaft und auch die Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder kann wesentlich erhöht werden, wenn die vorgesehene Bestimmung in den rechtssystematisch besseren Zusammenhang der auf das Bundes-Immissionschutzgesetz gestützten Verordnung über Beschränkungen von PCB, PCT und VC (10. BImSchV) gestellt wird.

5. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

ahme
fällt
fer 6

In § 4 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte

", die insbesondere in Transformatoren, Kondensatoren
und Hydraulikanlagen enthalten sind,"
zu streichen.

Begründung:

Die Streichung ist geboten, weil der entsprechende Satzteil keinen eigenen Regelungsinhalt hat, mithin entbehrlich ist.

Dieser Empfehlung widerspricht der Umweltausschuß
mit folgender

Begründung:

Der Satzteil ist wegen seiner Warnfunktion aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes nicht entbehrlich. Statt "enthalten sind" sollte jedoch - wie vom Umweltausschuß empfohlen - formuliert werden "enthalten sein können".

6. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

fällt
ahme
fer 5

In § 4 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte

"Hydraulikanlagen enthalten sind"

durch die Worte

"Hydraulikanlagen enthalten sein können"
zu ersetzen.

Begründung:

Synthetische Öle auf der Basis von PCB sowie halogenhaltige Ersatzprodukte sind nicht stets in Transformatoren, Kondensatoren und Hydraulikanlagen anzutreffen, sie können aber insbesondere dort enthalten sein. Die Formulierung der Verwendung, die insoweit eine Warnfunktion hat, ist dementsprechend zu ändern.

U 7. Zu § 4 Abs. 1

- a) In § 4 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"erfaßt, abgegeben"
durch die Worte
"gehalten, eingesammelt oder befördert"
zu ersetzen.

Als Folge sind
in § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Worte
"erfaßt, abgibt"
durch die Worte
"hält, einsammelt, befördert"
zu ersetzen.

- b) In § 4 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort
"Erfassung"
durch das Wort
"Haltung"
zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 enthaltenen Regelungen werden auf die in § 14 Abs. 1 Nr. 2 Abfallgesetz und § 37 BImSchG enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen gestützt.

Weder die in § 14 Abs. 1 Nr. 2 Abfallgesetz enthaltene Ermächtigung, noch die mit § 37 BImSchG in Bezug genommene EG-Richtlinie regeln die "Erfassung" und "Abgabe" von Altölen.

Mit der Änderung wird die Verordnung an die in § 14 Abs. 1 Nr. 2 Abfallgesetz enthaltene Regelung sprachlich angepaßt. Damit wird zum einen sichergestellt, daß das mit der Regelung angestrebte Ziel der Entsorgung von Altölen und synthetischen Ölen auf der Basis von PCB sowie halogenhaltigen Ersatzprodukten erreicht wird, zum anderen dient die Änderung der Rechtssicherheit da die Regelung den Wortlaut der Ermächtigungsgrundlage angepaßt und ein neuer, nicht definierter Begriff, vermieden wird.

8. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

In § 4 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten
"nach § 7 des Abfallgesetzes"
die Worte
"oder nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes"
einzufügen.

Begründung:

Die Zulassung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde sollte auch dann möglich sein, wenn die Entsorgung statt in einer nach § 7 AbfG in einer nach § 4 BImSchG hierfür zugelassenen Anlage nachgewiesen wird. Das Schutzziel ist damit in gleicher Weise gewährleistet. Die Eröffnung dieser Möglichkeit entspricht auch der abfallwirtschaftlichen Zielvorstellung, daß die Vermeidung Vorrang vor der Entsorgung hat.

9. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3 sind die Worte
"genehmigten Anlagen"
durch die Worte
"zugelassenen Anlagen"
und die Worte
"in der Genehmigung eine Vermischung zugelassen ist"
durch die Worte
"in der Zulassung eine Vermischung vorgesehen ist"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 7 des Abfallgesetzes umfaßt nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Planfeststellung von Abfallentsorgungsanlagen. Der Begriff Zulassung umfaßt die in dieser Vorschrift genannten behördlichen Akte.

U 10. Zu § 6 Abs. 1

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 11

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer Altöle

1. als Altölsammler zum Zwecke der Aufarbeitung, thermisch Verwertung oder zur grenzüberschreitenden Verbringung abgibt oder
2. gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder als öffentliche Einrichtung an Unternehmen der Altölsammlung abgibt oder in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringt,

hat eine Erklärung nach dem in Anlage 2 enthaltenen Muster abzugeben. § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Abfallnachweis-Verordnung bleiben unberührt."

Begründung:

Die vom Rechtsausschuß empfohlene Klarstellung reicht noch nicht aus. Es ist auch erforderlich, die Abgabe der Erklärung im Falle der Abgabe von Altöl durch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen wie auch durch öffentliche Einrichtungen an Unternehmen der Altölsammlung bzw. die grenzüberschreitende Verbringung zu erfassen.

11. Zu § 6 Abs. 1 Satz 1

llt In § 6 Abs. 1 Satz 1
me ist nach dem Wort
r 10 "Wer"
das Wort
"gewerbsmäßig"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

12. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.

inne
ält
er 13

Begründung:

Es bestehen Zweifel, ob die Ermächtigung in § 5 b Satz 4 AbfG (Bestimmung der Art und des Umfangs der Annahmepflicht nach § 5 b Satz 2 AbfG) die Abbedingung der Annahmepflicht zuläßt.

Außerdem kann aufgrund dieser Norm die gesetzliche Annahmepflicht unterlaufen werden. Der Mineralölhandel hat bereits den Endverbrauchern - vor allem Landwirten - deutliche Preisvorteile angeboten, wenn sie auf die Inanspruchnahme der Annahmeverpflichtung verzichten. Es ist daher nicht auszuschließen, daß unkontrolliert Altöle angesammelt werden, die nicht umweltgerecht entsorgt werden.

Im übrigen entspricht die Möglichkeit der Abbedingung der Annahmepflicht nicht der Zielsetzung des Gesetzgebers, den Umweltschutz bei der Altölentsorgung nachhaltig zu verbessern. Das zeigt sich auch darin, daß - entgegen der Fassung der Vorlage - die Initiative zur Abbedingung bisher nicht vom Käufer, sondern vom Verkäufer ausgegangen ist.

Wi

13. Zu § 9 Abs. 1 Satz 3

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 12

In § 9 Abs. 1 Satz 3
sind nach dem Wort
"Vereinbarung"
die Worte
"mit Zustimmung der zuständigen Behörde"
einzufügen.

Begründung:

Für die Mineralölindustrie ist die Abdingbarkeit nie eine Ideallösung gewesen. Eine konsequente Abtrennung der Großverbraucher von den in § 5 b AbfG genannten Regelungen wäre besser gewesen. Um jedoch die stark strapazierte Mineralölindustrie vor noch weiteren finanziellen Belastungen zu schützen, sollte die Abdingbarkeit in der Verordnung bleiben.

Wenn unsachgemäße Entsorgung verhindert werden soll, reicht es aus, die Abdingung von behördlicher Zustimmung/Genehmigung abhängig zu machen, statt ganz zu verbieten. Der Antrag kann formlos sein und bringt keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Dieser Empfehlung widerspricht der Umweltausschuß
mit folgender

Begründung:

Gegen die Empfehlung bestehen rechtliche Bedenken, weil eine Ermächtigungsgrundlage für die Einführung eines derartigen behördlichen Zustimmungsverfahrens nicht besteht. Der Käufer ist rechtlich nicht verpflichtet, sein Altöl beim Verkäufer abzugeben. Demzufolge kann ihm auch nicht auferlegt werden, eine behördliche Zustimmung für ein Verhalten einzuholen, das ihm rechtlich freigestellt ist.

Im übrigen würde ein solches Verfahren - entgegen der vom Wirtschaftsausschuß gegebenen Begründung - bei den Verwaltungsbehörden und Gerichten einen nicht verantwortbaren hohen Aufwand verursachen

14. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Für den Bereich der Binnen- und der Seeschifffahrt gilt die Annahmeverpflichtung des Verkäufers als erfüllt, wenn der Käufer die Einrichtungen der Bilgenentölung oder die Auffanganlagen gemäß des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch den Schiffsbetrieb (MARPOL) in Anspruch nimmt."

Als Folge ist in der Überschrift

das Wort

"Binnenschifffahrt"

durch das Wort

"Schifffahrt"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Schutzzweck des Abfallgesetzes gilt auch für Seeschiffe, sofern sie Häfen der Bundesrepublik Deutschland anlaufen. Diesem Schutzzweck wird Rechnung getragen, wenn die Seeschiffe ihre Altöle in Auffanganlagen gemäß MARPOL entsorgen.

15. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1

In § 10 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte "das Aufarbeitungsverfahren erschweren oder" zu streichen.

Begründung:

Das Verbot, Altöle mit schädlichen Stoffen, die das Aufarbeitungsverfahren erschweren, aufzuarbeiten, dient den Interessen des Aufarbeitenden, also des Normadressaten. Insofern ist die Bußgelddrohung nicht erforderlich.

R
U

16. Zu § 14 Satz 1 und 2

In § 14 Satz 1 und Satz 2 ist das Zitat
"§ 10 Abs. 1 Nr. 8"
jeweils durch das Zitat
"§ 10 [Abs. 1] Nr. 7"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

U

17. Zu § 14 Satz 2

Sachzu-
sammenhang
mit
Ziffer 18

In § 14 Satz 2 sind die Worte
"1. März 1988"
durch die Worte
"1. Juli 1988"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Verlängerung der
Übergangszeit.

*
[] entfällt bei Annahme von Ziffer 4

18. Zu § 14 Satz 3

In § 14 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Es erschwert den Vollzug, daß in der Vorlage neben dem ohnehin schon hinausgeschobenen Termin für das Inkrafttreten der Kennzeichnungspflicht eine zusätzliche Übergangsfrist für das Inverkehrbringen nicht oder anders gekennzeichnete Gebinde eingeräumt wird.

19. Zu Anlage 1 Nr. 3.5.6

In der Tabelle der Anmerkung sind Werte für Gesamtchlorgehalte einzufügen.

Methode	Gesamthalogengehalt	Gesamtchlorgehalt
RFA wellenlängendispersiv	1.5 g/kg	1.2 g/kg
RFA energiedispersiv	1.0 g/kg	0.7 g/kg

Begründung:

Mit der Erweiterung des Vortestes mittels Röntgenfluoreszenzanalyse um die Möglichkeit, auch lediglich durch eine Chlorgehaltsbestimmung mit entsprechend tiefer angesetzten Werten eine Kontrolle des Grenzwertes für Gesamthalogen durchzuführen, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß vor allem bei einigen energiedispersiven Röntgenfluoreszenzgeräten Schwierigkeiten bei der Brombestimmung bestehen.

Diese Schwierigkeiten können die Vorteile beim Einsatz dieser Geräte wieder aufheben. Um dies zu vermeiden und den Vollzug bei der Grenzwertkontrolle weiter zu erleichtern, soll die o. g. Erweiterung vorgenommen werden.

...

B

20. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
zuzustimmen.